

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.01.2021
Beginn: 19:31 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Herr Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck

Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck
Frau Elisabeth Hörand
Herr B. Sc. Johannes Kaindl
Herr Anton Pittner
Herr Albert Steinberger
Herr Thomas Steininger
Herr Florian Wastl
Herr Michael Firlus
Frau Claudia Reinmoser
Herr Andreas Schmitz
Herr Stefan Springer
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber
Herr Matthias Achatz
Frau Silvia Bauer
Herr Martin Heyne

Schriftführer

Herr Florian Haider

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Herr Josef Weingartner entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zu Sitzungsprotokollen von öffentlichen Sitzungen
 - 1.1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2020
 - 1.2 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung des Krisen-Ausschusses vom 10.11.2020
2. Bauanträge
 - 2.1 Kirchdorf: Änderung einer bestehenden Lagerhalle im Gewerbegebiet
 - 2.2 Helfenbrunn: Errichtung eines Carports
 - 2.3 Wippenhausen: Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides - Dachstuhlhebung beim Wohnhaus
3. Bauleitplanung
 - 3.1 Erlass einer "Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe"
 - 3.2 Gde. Schweitenkirchen: Änderung der Einbeziehungssatzung "Ampertshausen"
4. Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs Logistik (TSF-L) für die Freiw. Feuerwehr Nörting
 - 4.1 Vergabe von Los 1 (Fahrzeugfahrgestell TSF-L) an die Fa. BTG Brandschutztechnik Görlitz GmbH
 - 4.2 Vergabe von Los 2 (Fahrzeugaufbau TSF-L) an die Fa. BTG Brandschutztechnik Görlitz GmbH
 - 4.3 Vergabe von Los 3 - Feuerwehrtechnische Beladung an die Fa. Albert Ziegler GmbH, Giengen/Brenz
5. Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiw. Feuerwehr Wippenhausen
 - 5.1 Vergabe von Los 1 (Fahrzeugfahrgestell MTW) an die Mercedes-Benz AG
 - 5.2 Vergabe von Los 2 (Fahrzeugaufbau MTW) an die Fa. Manfred Geidobler
6. ILE-Ampertal - Informationen durch den ersten Bürgermeister
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - BG/08/2020
8. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:31 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass bei Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende das Gremium zur ersten Sitzung des Jahres und wünscht allen ein gutes neues Jahr.

Er kündigt zu Beginn der Sitzung an, dass er diese aufgrund der Pandemie heute um spätestens 20:45 Uhr beenden werde. Seine Intension dabei ist, in der kritischen Situation der 2. Infektionswelle niemanden zu lange etwaigen Gesundheitsgefahren auszusetzen. Zumal das Tragen von FFP-2-Masken über einen Zeitraum von mehr als zwei Stunden sehr anstrengend ist. Weiter verweist er auf das Rundschreiben des BayStMI vom 10.12.2020, nach welchem Gemeinderatssitzungen auf unverzichtbare und unaufschiebbare Entscheidungen beschränkt werden sollen.

Der Grund für die Ladung des gesamten Gemeinderats liegt an einem anstehenden Satzungsbeschluss, der heute auf der Tagesordnung steht. Sollte es die Pandemie-Lage für die nächsten Sitzungen weiterhin nicht zulassen, wird wieder der Krisenausschuss einberufen werden.

Die Absage des Krisenausschusses im Dezember 2020 begründet er damit, dass er allen Gemeinderatsmitgliedern die Möglichkeit geben wollte, an Weihnachten auch Verwandte besuchen zu können.

Der Vorsitzende wird nächste Woche am Dienstag oder Donnerstag, um 19:30 Uhr, ein Online-Meeting zum Informationsaustausch für den Gemeinderat anbieten. Er betont, dass es sich hierbei um keine offizielle Gemeinderatssitzung handelt. Die Videokonferenz dient lediglich dem Informationsaustausch.

1 Zustimmung zu Sitzungsprotokollen von öffentlichen Sitzungen

1.1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.10.2020 ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

1.2 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung des Krisen-Ausschusses vom 10.11.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung des Krisenausschusses vom 10.11.2020 ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2 Bauanträge

2.1 Kirchdorf: Änderung einer bestehenden Lagerhalle im Gewerbegebiet

Sachverhalt:

Für das Grundstück FINr. 400/1 im Gewerbegebiet wird eine Änderung der bestehenden Lagerhalle beantragt. Es soll –wie auf dem Eingabeplan ersichtlich- ein Teilstück des Daches auf einer Länge von 10,54 m bis zu ca. 1 m angehoben werden.

Der Eingabeplan könnte auch im Freistellungsverfahren erfolgen, jedoch möchte der Antragsteller einen Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung stellen. Daher ist eine Vorlage beim Landratsamt erforderlich. Zudem wurde nun der ganze Gebäudekomplex in einem Eingabeplan darstellt. Vorher wurden immer nur Teilbereiche beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Antrag stattgegeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Antrag auf Änderung einer bestehenden Lagerhalle ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2.2 Helfenbrunn: Errichtung eines Carports

Sachverhalt:

Es wird die Errichtung eines Carports in Helfenbrunn, FINr. 3074/7 beantragt. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus bebaut und liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, aber im Innenbereich.

Die Grundmaße sind 9 m x 6 m (54 m²). Somit ist das Vorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO nicht mehr genehmigungsfrei. Außerdem werden im Norden hin die Grundstücksgrenzen nicht eingehalten. Grundsätzlich gilt auch bei Garagen, entweder direkt an die Grenze oder 3 m Abstand einhalten. Die Prüfung der Abstandsflächen übernimmt jedoch das Landratsamt als Genehmigungsbehörde.

Grundsätzlich spricht nichts gegen die Errichtung des Carports.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Carports ohne Einwendungen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

2.3 Wippenhausen: Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides - Dachstuhlanhebung beim Wohnhaus

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Dachstuhlanhebung beim Wohnhaus in Wippenhausen, FINr. 3/1, Gemarkung Wippenhausen, gestellt. Geplant ist die Dachstuhlanhebung auf gleicher Höhe wie beim bestehenden Wohnhaus FINr. 3. Nun wurde ein Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides gestellt. Aufgrund der aktuellen Situation hat der Bürgermeister der Verlängerung bereits zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt von der Zustimmung des ersten Bürgermeisters zur Verlängerung des Vorbescheides auf FINr. 3/1, Gmk. Wippenhausen, Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3 Bauleitplanung

3.1 Erlass einer "Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe"

Sachverhalt:

Gemäß Art. 6 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung bemessen sich die freizuhaltenden Abstandsflächen vor den Außenwänden von oberirdischen Gebäuden grundsätzlich (ohne Darstellung aller Sonderregelungen) wie folgt:

- Die Tiefe der Abstandsflächen bemisst sich nach der Wandhöhe (Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut). Dabei rechnet an der Firstseite die Höhe von Dächern erst bei einer Dachneigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, an der Giebelseite immer bis zu einer Dachneigung von 70 Grad zu einem Drittel. Das sich ergebende Maß ist H.
- Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt in Wohn- und Dorfgebieten 1 H, mindestens aber 3 m. Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen 0,5 H, mindestens aber 3 m.
- In den Abstandsflächen sind u.a. zulässig Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m (bei Grundstücksgrenzen mit einer Länge über 42 m gelten weitere Sonderregelungen).

Die Novelle der BayBO, welche zum 01.02.2021 in Kraft treten soll, sieht u. a. eine Verkürzung der Abstandsflächen vor:

- Die Tiefe der Abstandsflächen in Gemeinden mit weniger als 250.000 Einwohnern soll zukünftig 0,4 H betragen.
- Die Berechnung der Wandhöhe soll sich ändern bezüglich Dachaufbauten zum Zwecke der Energiegewinnung und bezüglich der Anrechnung der Giebelflächen (Darstellung in realer Form und nicht mehr als Rechteck).

Gleichzeitig wird aber den Gemeinden in Art. 81 BayBO_{neu} das Recht zugestanden, durch Satzung abweichende Maße der Abstandsflächentiefe und eine Erhöhung auf bis zu 1 H, mindestens 3 m, entweder für das gesamte Gemeindegebiet oder nur für ausgewählte Bereiche festzulegen.

Nachdem eine Verkürzung der Abstandsflächen zwangsläufig zu einer Verdichtung der Bebauung führen und damit Auswirkungen u. a. auch auf die Wohnqualität haben wird, haben der Bayer. Städtetag und der Bayer. Gemeindetag ein Satzungsmuster vorgelegt für die Gemeinden, welche es durch Erlass einer Satzung bei der bisherigen Wandhöhe 1 H belassen wollen, allerdings unter Beachtung der neu erlassenen Berechnungsregelungen. Dabei ist auch zu prüfen, wie es sich mit

rechtskräftigen Bebauungsplänen verhalten soll, welche als Festsetzung die Abstandsflächen nach der jeweils geltenden BayBO enthalten.

Die Änderung der BayBO zur Ermächtigung zum entsprechenden Satzungserlass wird zum 15.01.2021 in Kraft treten. Der Bayer. Städtetag und der Bayer. Gemeindetag empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit eine entsprechende Satzung nach dem 15.01.2021 und vor dem 01.02.2021 zu erlassen.

Die in der Anlage enthaltene Begründung entspricht dem Muster des Städte- und Gemeindetags und orientiert sich an dem von der Gemeinde Fahrenzhausen erarbeiteten Muster.

Die Abstandsflächensatzung und die BayBO-Novelle 2021 werden auch Thema der Klausurtagung des Gemeinderats sein. Allerdings wird der für Februar 2021 geplante Termine aufgrund der derzeitigen Pandemie-Lage wahrscheinlich nicht gehalten werden können.

Der Vorsitzende erläutert die Beschlussvorlage. Er führt ferner aus, dass der Gesetzgeber hier den Gemeinden lediglich eine sehr kurzfristige Frist für den Erlass einer Satzung auferlegt hat. Es ist ein „Ding der Unmöglichkeit“ die neue Rechtslage, welche die BayBO-Novelle 2021 u. a. im Hinblick auf das Abstandsflächenrecht schafft, so kurzfristig zu prüfen. Die vorbereitete Satzung, welche nun nach neuer Rechtslage bis spätestens 01.02.2021 erlassen werden kann, hat das Ziel, vorerst die alte Rechtslage hinsichtlich der Abstandsflächenregelungen beizubehalten.

Frau Hörand führt aus, dass es den dörflichen Charakter in unserer Gemeinde zu erhalten gilt. Gerade die dörfliche Struktur, wie bei uns, mache den Charme einer Gemeinde aus. Sie sieht in der Satzung nun eine der wenigen Möglichkeiten zur Regelung für die Gemeinde, um die ländliche Struktur zu erhalten.

Auch 2. Bürgermeister Wildgruber hält es für wichtig, nun zunächst die alte Rechtslage zu wahren. In einer Klausur müsse jedoch dann das weitere Vorgehen für die Gemeinde geklärt werden.

Herr Heyne spricht sich dafür aus, dass der Bauausschuss das Thema vorberaten sollte, wenn es aufgrund der Pandemie keine Möglichkeit für eine Klausur gibt. Auch müsse man die Satzung nach deren Erlass schnell wieder anfassen, um diese auf das Gemeindegebiet zuzuschneiden und Rechtssicherheit zu haben.

Herr Gerlsbeck antwortet, dass der neue Klausurtermin für den **26. / 27.03.2021** angesetzt wurde. Sollte auch dieser Termin wider Erwarten nicht stattfinden können, gäbe es die Möglichkeit, die Klausur auch online abzuhalten. Der Vorsitzende schließt sich der Meinung von Herrn Heyne an, das Thema bald anzugehen. Die Aufgabe des Bauausschusses sieht er im Anschluss der Klausur darin, Vorschläge für den Gemeinderat zu erarbeiten.

Herr Pittner und Herr Springer fragen, ob die Neufassung des Art. 6 BayBO insbesondere im Hinblick auf die rechtwinkelige Bemaßung der Abstandsflächen, bereits in der nun zu erlassenden Satzung berücksichtigt werden muss. Herr Gerlsbeck antwortet hierzu, dass dies nicht der Fall ist. Die nun zu erlassende Satzung hat lediglich das Ziel, die alte Rechtslage in Bezug auf das Abstandsflächenrecht zu wahren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage enthaltene „Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe“ in der Fassung des Entwurfes vom 11.01.2021 als Satzung.

Ferner wird die in der Anlage enthaltene Begründung zur Satzung in der Fassung des Entwurfes vom 11.01.2021 genehmigt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Satzung nach Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage in Art. 81 Abs. 1 Nr. 6, Buchstabe a) BayBO auszufertigen und noch vor dem 01.02.2021 öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

3.2 Gde. Schweitenkirchen: Änderung der Einbeziehungssatzung "Ampertshausen"

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schweitenkirchen hat die Änderung der Einbeziehungssatzung „Ampertshausen“ beschlossen. Bei der öffentlichen Auslegung werden auch die Nachbargemeinden gehört. Die Einbeziehungssatzung kann auf der Homepage der Gemeinde Schweitenkirchen eingesehen werden:

<https://www.schweitenkirchen.de/unsere-gemeinde/bauleitplanung/laufende-verfahren>

Die Einbeziehungssatzung tangiert die Gemeinde Kirchdorf aufgrund Ihrer Lage nicht. Auf eine Stellungnahme der Gemeinde Kirchdorf kann somit verzichtet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt bezüglich der Änderung der Einbeziehungssatzung „Ampertshausen“ keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

4 Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs Logistik (TSF-L) für die Freiw. Feuerwehr Nörting

Sachverhalt:

In der Zeit vom 30.10.2020 bis 04.12.2020 wurde die beschränkte Ausschreibung für die im Haushalt 2020 vorgesehene Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs-Logistik (TSF-L) für die Freiw. Feuerwehr Nörting durchgeführt.

Die Ausschreibung erfolgte in drei Losen (Fahrzeugfahrgestelle, Fahrzeugaufbau und Beladung) und wurde rechtlich von Frau Dr. Bauer (Fachanwältin für Vergaberecht) begleitet. Das LV wurde zuvor ausführlich mit der Feuerwehr Nörting (1. Kdt. Firlus und Hr. Florian Bichlmeier) abgestimmt.

Da die Verwaltung nach überschlägigen Kostenschätzungen und im Vorfeld eingeholter Infoangebote insgesamt von einem Netto-Auftragsvolumen von unter 214.000 € ausgegangen ist, konnte das Vergabeverfahren aufgrund der vorübergehend eingeführten COVID-19-Sonderregelungen als beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

Da neben der anstehenden Beschaffung des TSF-L für die FFW Nörting auch eine Ersatzbeschaffung des MTW der FFW Wippenhausen dringend erforderlich ist, wurde die Ausschreibung so gestaltet, dass das Los 1 (Fertigung u. Auslieferung des Fahrgestells) im Jahr 2021 und die Lose 2 und 3 (Aufbau und Beladung) im Jahr 2022 zu erfüllen sind. Damit kann die notwendige Beschaffung des TSF-L auch „haushaltsverträglich“ abgewickelt werden.

Die Beschaffung des TSF-L stellt zugleich die Ersatzbeschaffung für das mittlerweile rund 30 Jahre alte TSF der Freiw. Feuerwehr Nörting dar.

Herr Schmitz fragt für beide Beschaffungen (TSF-L FFW Nörting u. MTW FFW Wippenhausen), ob hier der Abschluss eines Wartungsvertrags nicht sinnvoll ist. Hier sollte eine Risiko-, Kosten- und Nutzenabwägung getroffen werden.

Auf Nachfrage aus der Mitte des Gremiums teilt Herr Haider mit, dass für das Fahrzeugfahrgestell des TSF-L kein Wartungsvertrag vom Bieter angeboten wurde.

Die Verwaltung sichert zu, die Thematik hinsichtlich der Wartungsverträge bei beiden Beschaffungen nochmals zu prüfen und eine Kosten-Nutzen-Abwägung anzustellen.

Kenntnis genommen

4.1 Vergabe von Los 1 (Fahrzeugfahrgestell TSF-L) an die Fa. BTG Brandschutztechnik Görlitz GmbH

Sachverhalt:

Zur Abgabe eines Angebots für das Fahrzeugfahrgestell (Los 1) des zu beschaffenden TSF-L für die FFW Nörting wurden insgesamt 4 Firmen bzw. Hersteller aufgefordert.

Für das Fahrzeugfahrgestell wurde lediglich von der Fa. BTG Brandschutztechnik Görlitz GmbH ein Angebot, welches mit **83.988,03 €** (brutto) schließt, abgegeben.

Angeboten wurde ein IVECO Daily 70 C 21 A8D Allrad Fahrgestell mit einem max. zulässigen Gesamtgewicht von 7,2 t. Das vorgelegte Angebot erfüllt zu 100 % die im LV geforderten Kriterien.

Beschluss:

Der Auftrag zur Beschaffung und Fertigung für Los 1 Fahrzeugfahrgestell (Beschaffung eines TSF-L für die FFW Nörting, Vergabentr. 2020-TSF-L-Nörting) wird an die **Fa. BTG Brandschutztechnik Görlitz GmbH**, zu einem Auftragsvolumen von brutto **83.988,03 €** erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

4.2 Vergabe von Los 2 (Fahrzeugaufbau TSF-L) an die Fa. BTG Brandschutztechnik Görlitz GmbH

Sachverhalt:

Zur Abgabe eines Angebots für den Aufbau (Los 2) des zu beschaffenden TSF-L für die FFW Nörting wurden insgesamt 3 Firmen / Hersteller aufgefordert.

Für den Fahrzeugaufbau wurde ebenfalls lediglich von der Fa. BTG Brandschutztechnik Görlitz GmbH ein Angebot, welches mit **107.032,17 €** (brutto) schließt, abgegeben.

Der angebotene Kofferaufbau und Fahrzeugausbau erfüllt vollends die im LV geforderten Kriterien.

Beschluss:

Der Auftrag zur Beschaffung und Fertigung für Los 2 – Fahrzeugaufbau (Beschaffung eines TSF-L für die FFW Nörting, Vergabentr. 2020-TSF-L-Nörting) wird an die **Fa. BTG Brandschutztechnik Görlitz GmbH**, zu einem Auftragsvolumen von brutto **107.032,17 €** erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

4.3 Vergabe von Los 3 - Feuerwehrtechnische Beladung an die Fa. Albert Ziegler GmbH, Giengen/Brenz

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für Los 3 – feuerwehrtechnische Beladung – musste nach dem ersten Submissionsergebnis vom 04.12.2020 aufgehoben werden, da hierfür lediglich ein Angebot vorlag, welches ein nicht zugelassenes Nebenangebot enthielt.

Zur zweiten Submission am 23.12.2020 wurden nunmehr von drei Bietern Angebote zwischen einer Spannbreite von 42.160,13 € und 50.410,78 € eingereicht.

Lediglich ein Bieter, nämlich die Fa. Albert Ziegler GmbH, erfüllt in Bezug auf die ausgeschriebene Tragkraftspritze alle im LV geforderten Kriterien. Das Gebot der Fa. Ziegler liegt bei (brutto) **42.689,37 €**. Es handelt sich hierbei um einen wirtschaftlichen Preis, da das Gebot eng mit einem Mitbewerber (42.160,13 €) beisammen liegt.

Nach rechtlicher Prüfung einer Fachanwältin sind im hiesigen Fall die Gebote der beiden Mitbewerber der Fa. Ziegler von der Wertung auszuschließen, da sie die geforderte Notstarteinrichtung über einen Seilzug an der TS nicht erfüllen können.

Damit verbleibt als einziges zu wertendes Gebot, das Angebot der Fa. Ziegler.

Beschluss:

Der Auftrag zur Beschaffung der feuerwehrtechnischen Beladung - Los 3 – (Beschaffung eines TSF-L für die FFW Nörting, Vergabennr. 2020-TSF-L-Nörting) wird an die Fa. Albert Ziegler GmbH, Giengen / Brenz, zu einem Auftragsvolumen von brutto **42.689,37 €** erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

5 Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiw. Feuerwehr Wippenhausen

Sachverhalt:

In der Zeit vom 09.11.2020 bis 11.12.2020 (Submission) wurde die beschränkte Ausschreibung für die im Haushalt 2020 vorgesehene Ersatzbeschaffung des Mannschaftstransportwagen (MTW) für die Freiw. Feuerwehr Wippenhausen durchgeführt.

Die Ausschreibung erfolgte in drei Losen (Fahrzeugfahrgestell, Fahrzeugaufbau und Beladung). Das LV wurde zuvor ausführlich mit der Feuerwehr Wippenhausen (1. Kdt. Christian Hemmer) abgestimmt.

Da die Verwaltung nach überschlägigen Kostenschätzungen und im Vorfeld eingeholter Infoangebote insgesamt von einem Netto-Auftragsvolumen von unter 214.000 € ausgegangen ist, konnte das Vergabeverfahren aufgrund der vorübergehend eingeführten COVID-19-Sonderregelungen als beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

Da neben der anstehenden Beschaffung des MTW für die Freiw. Feuerwehr Wippenhausen auch eine Beschaffung eines TSF-L als Ersatzbeschaffung des TSF für die Freiw. Feuerwehr Nörting dringend erforderlich ist, wurde die Ausschreibung so gestaltet, dass das Los 1 (Fertigung und Auslieferung des Fahrgestells) im Jahr 2021 und die Lose 2 und 3 (Aufbau und Beladung) im Jahr 2022 zu erfüllen sind. Damit kann dann die notwendige Ersatzbeschaffung des mittlerweile rund 30 Jahre alten MTW der FFW Wippenhausen auch haushaltsverträglich abgewickelt werden.

Für das Los 3 (Fahrzeugbeladung) wurden bei der hiesigen Ausschreibung keine Angebote eingereicht. Hinsichtlich der Beladung des MTW wird daher im Laufe des Jahres 2021 nochmals eine beschränkte Angebotseinholung durchgeführt werden.

Kenntnis genommen

5.1 Vergabe von Los 1 (Fahrzeugfahrgestell MTW) an die Mercedes-Benz AG

Sachverhalt:

Zur Abgabe eines Angebots für das Fahrzeugfahrgestell (Los 1) des zu beschaffenden MTW für die FFW Wippenhausen wurden insgesamt 4 Firmen / Hersteller aufgefordert.

Für das Fahrzeugfahrgestell wurde lediglich von der Fa. Mercedes-Benz AG, welche im hiesigen Vergabeverfahren durch das Autohaus Nagel GmbH & Co. KG, Erding, vertreten wird, ein Angebot abgegeben. Die Angebotssumme beläuft sich dabei auf (brutto) **50.991,50 €**.

Angeboten wurde ein MB Sprinter 316 CDI mit 163 PS und 6-Gang-Schaltgetriebe. Das Angebot erfüllt zu 100 % die im LV geforderten Kriterien.

Beim LV wurde vor allem darauf geachtet, dass Fahrgestell und Aufbau ein zulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg nicht überschreiten. Dies hat den Vorteil, dass das neue Fahrzeug auch künftig mit der Führerscheinklasse B – ohne einen zusätzlich nötigen Feuerwehrführerschein – gefahren werden kann.

In dem von MB angegebenen Leergewicht von 2.444 kg ist bereits der Fahrer und eine volle Tankfüllung mit eingerechnet. Bei der Prüfung der Angebote durch 1. Kdt. Hemmer hat sich nun herausgestellt, dass es hinsichtlich des Fahrzeugleergewichts von Vorteil ist, auf die ausgeschriebene und angebotene Dachklimaanlage (für die Fondpassagiere) zu verzichten. Dadurch ergäbe sich eine Gewichtseinsparung von weiteren 39 kg. Der Aufbauhersteller geht mit Wegfall der Dach-Klimaanlage davon aus, dass dann die wichtigere Anhängerkupplung verbaut und vom TÜV abgenommen werden kann.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Auftrag für das Fahrgestell an die Fa. Mercedes-Benz AG ohne die geforderte Dachklimaanlage zu erteilen. Dies ist auch rechtlich möglich, da sich die Gemeinde unter Ziff. 6 der Vorbemerkungen zum LV die Streichung einzelner Positionen hinsichtlich des Auftragsumfangs vorbehalten hat.

Herr 1. Kdt. Christian Hemmer (ausgebildeter Kfz.-Meister) hat der Gemeinde angeboten, wie beim derzeitigen MTW, die Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen. Wie bisher hätte die Gemeinde dann lediglich die Materialkosten zu tragen. Es wird daher vorgeschlagen, auf den Abschluss eines der von Mercedes-Benz angebotenen Wartungs- und Garantie-Pakete zu verzichten. Angesichts der geringen Laufleistung von Feuerwehrfahrzeugen wird davon ausgegangen, dass in den ersten 60 Monaten ab Zulassung des Fahrzeugs keine großen Reparaturen anfallen werden.

Beschluss:

Der Auftrag zur Beschaffung und Fertigung für Los 1 Fahrzeugfahrgestell (Ersatzbeschaffung des MTW für die FFW Wippenhausen, Vergabennr. 2020-MTW-WIP) wird an die Fa. Mercedes-Benz AG, vertreten durch das Autohaus Nagel GmbH & Co. KG, Erding, zu einer Auftragssumme von brutto **50.991,50 €** erteilt.

Die Beauftragung erfolgt jedoch aus Gründen der Gewichtseinsparung ohne die angebotene Dachklimaanlage (Pos. 1.03 des LV). Die Gesamtauftragssumme reduziert sich daher entsprechend um diese Position.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

5.2 Vergabe von Los 2 (Fahrzeugaufbau MTW) an die Fa. Manfred Geidobler

Sachverhalt:

Zur Abgabe eines Angebots für den Aufbau (Los 2) des zu beschaffenden MTW der FFW Wippenhausen wurden insgesamt 3 Firmen / Hersteller aufgefordert.

Für den Fahrzeugaufbau gab lediglich die Fa. Manfred Geidobler Fahrzeugtechnik, Soyen, ein Angebot ab, welches mit einer Angebotssumme von (brutto) **30.554,44 €** schließt.

Der angebotene Fahrzeugaufbau erfüllt vollends die im LV geforderten Kriterien.

Beschluss:

Der Auftrag zur Beschaffung und Fertigung für Los 2 – Fahrzeugaufbau (Beschaffung MTW für die FFW Wippenhausen, Vergabe-Nr. 2020-MTW-WIP) wird an die Fa. Manfred Geidobler Fahrzeugtechnik, Soyen, zu einem Auftragsvolumen von brutto **30.554,44 €** erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0

6 ILE-Ampertal - Informationen durch den ersten Bürgermeister

Sachverhalt:

Herr Heyne fragt, ob von dem zur Verfügung stehenden Regionalbudget von 100.000 € die Gemeinde selbst einen Antrag einreichen wird.

Der Vorsitzende antwortet hierzu, dass am Radweg eine Bank und die Pflanzung von Bäumen für die Gemeinde wünschenswert wären. Weiter gibt es aus der Bürgerschaft Anregungen z. B. für eine „Bücher-Telefonzelle“, in welche private Bücher zum Ausleihen eingestellt werden können.

Über die Umsetzung der einzelnen Punkte ist erst im Rat noch darüber zu beraten.

beraten (DÜ)

7 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - BG/08/2020

Sachverhalt:

In dem beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, wird beantragt, einen Corona-Sonderbonus zeitnah an unser Personal des Kinderhauses und der Mittagsbetreuung auszubezahlen.

Eine Auszahlung des Bonus ist im Dezember 2020 nicht mehr möglich gewesen, da der technische Eingabeschluss seitens der AKDB bereits im November war. Darüber hinaus, werden derzeit die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft.

Unter dem Lichte der derzeit verhängten Haushaltssperre kommt eine Auszahlung des Sonderbonus nur bei einer im Gegenzug gewährten Förderung durch den Freistaat Bayern in Betracht.

Der Vorsitzende führt aus, dass er von Verwaltungsseite dem Antrag nicht zustimmen kann. Die Haushaltssituation ist angespannt. Aufgrund der Tarifverhandlungen wurden bereits Sonderzahlungen an die Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährt. Darüber hinaus profitieren die Angestellten der Gemeinde von der Großraumzulage. Vom Freistaat Bayern liegen der Gemeinde bis dato keine näheren Infos zum Förderprogramm vor.

Herr Heyne führt zum Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aus, dass die Arbeit der Erzieher und Erzieherinnen honoriert werden soll, da diese ähnlich wie das Personal im Pflege- oder Gesundheitsbereich ihren Dienst unter Einsatz ihrer Gesundheit verrichten. Es wird deshalb beantragt, dem KITA-Personal einen Corona-Sonderbonus i. H. v. 300 € brutto zu gewähren. Herr Heyne bittet darum, sich nun im Rat zu positionieren und Tatsachen zu schaffen.

Herr Firlus regt an, abgeleitet von dem Weg, wie ihn die Gemeinde Wolfersdorf gewählt hat, den Antrag auf das Personal auszuweiten, welches keine Möglichkeit hat, im Homeoffice zu arbeiten.

Frau Hörand ist der Ansicht, dass es sich die Gemeinde bereits während des ersten Lockdowns und nunmehr auch im zweiten Lockdown geleistet hat, niemanden von der Belegschaft in Kurzarbeit zu schicken. Dies ist in ihren Augen bereits eine große Wertschätzung für das Personal. Zudem kann sie eine Corona-Sonderzahlung zudem von der Haushaltslage nicht vertreten. Sie stellt die Frage, wo fangen wir an und wo hören wir auf?

Der Vorsitzende ergänzt, dass wir bei der Gemeinde Kirchdorf im Vergleich zur freien Wirtschaft sichere Arbeitsplätze bieten. Man dürfe daher nicht alles nur monetär sehen. Zudem führt er aus, dass die Gemeinde bereits sehr viel für den Schutz ihrer Beschäftigten tut. So haben wir funktionierende Hygienekonzepte und u. a. FFP-2-Masken beschafft, die allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Auf Wunsch von Herrn Heyne wurden die Kosten, die auf die Gemeinde bei der Gewährung des Sonderbonus zukämen, grob überschlagen. Bei rund 26 Beschäftigten im KITA-Bereich käme bei Gewährung des Sonderbonus von 300,00 € brutto je Person eine finanzielle Belastung von ca. 7.800 € auf die Gemeinde zu.

Auch Herr Wildgruber führt aus, dass er dem Antrag so nicht zustimmen kann. Er sieht hier eine Ungerechtigkeit gegenüber anderen Beschäftigten.

Dem schließt sich Herr Steinberger an. Er ist der Ansicht, man kann hier keine Gruppe herausnehmen. Eine Mehrbelastung oder Gesundheitsgefahr wie im Pflege- oder Gesundheitssektor ist hier für ihn nicht erkennbar.

Herr Schmitz stellt fest, dass wir bei einer aktuellen Auslastung von lediglich 40 % im KITA-Bereich schon viel für unsere Mitarbeiter tun, wenn wir diese nicht in Kurzarbeit schicken. Für die Mitarbeiter/innen ist dies bereits eine Wertschätzung und Motivation. Wenn das Personal in die Arbeit gehen kann, ist dies zudem für die Psyche besser, als wenn man in Kurzarbeit ist.

Auf Nachfrage von Frau Reinmoser antwortet der Vorsitzende, dass bei der Gemeinde nach den tarifvertraglichen Bestimmungen eine leistungsorientierte Bezahlung (kurz LoB) erfolgt. Diese komme aber nach dem „Gießkannenprinzip“ grundsätzlich allen Mitarbeitern/innen zu Gute.

Frau Hörand stellt Antrag zur Geschäftsordnung und bittet um Abstimmung zu diesem TOP.

Auf Nachfrage, stellt Herr Firlus ebenso einen Antrag zur Geschäftsordnung und bittet um Abstimmung seines Vorschlags auf Erweiterung des Antrags.

Sodann erfolgt zunächst Abstimmung über den Antrag von Herrn Firlus:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf das Personal, welches aufgrund der zu verrichtenden Tätigkeiten nicht im Homeoffice arbeiten kann, auszuweiten.

Abstimmungsergebnis: Ja 4 : Nein 12 Pers. beteiligt 0 (abgelehnt)

Im Anschluss erfolgte die Abstimmung über den Antrag Nr. BG/08/2020 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Beschluss:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der erste Bürgermeister wird beauftragt, die zeitnahe Auszahlung eines „Erzieher/innen-Corona-Bonus“ an das Aufsichtspersonal von Kinderkrippe, Kindergarten und Mittagsbetreuung in Höhe von 300 Euro (brutto, ausgehend von einer Vollzeitstelle – mathematisch abgestuft für Teilzeitstellen) zu ermöglichen.

Zudem:

1. Sollte dazu ein Einvernehmen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband hergestellt werden müssen, strebt die Verwaltung dies umgehend an.
2. Auch möge die Verwaltung parallel die zugesagte Beteiligung des Freistaates Bayern

- abfragen und sodann einfordern.
3. Sollte durch eine Förderung evtl. die Einhaltung formeller Bedingungen gefordert werden (Vorgaben in Bezug auf Zeit / Art der Auszahlung, o. ä.), so ist der erste Bgm. immer autorisiert, zur Fördergewährung das Auszahlungs-Vorgehen vorzugeben. Evtl. nötige Zustimmungen des Gemeinderates gelten hiermit auch bis max. 500 Euro (brutto, ausgehend von einer Vollzeitstelle – mathematisch abgestuft für Teilzeitstellen) als erteilt.
 4. Ausgezahlt werden soll nach aller Möglichkeit zeitnah, weil so die Steuerfreiheit für die Zahlungsempfänger/innen gewährleistet ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 11 Pers. beteiligt 0 (abgelehnt)

8 Verschiedenes

zurückgestellt

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 20:45 Uhr die Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck
Erster Bürgermeister

Florian Haider
Schriftführung